Agentur für Arbeit Plauen – Presse / Marketing
Engelstr. 8, 08523 Plauen
Telefon: +49 3741 23 1545
www.arbeitsagentur.de

Pressemitteilung

Nr. 027 / 2020 - 27. März 2020

Kurzarbeitergeld – Die wichtigsten Informationen für Unternehmen

„Die aktuelle Situation stellt uns alle vor große Herausforderungen. Kurzarbeitergeld sichert Beschäftigung und vermeidet Arbeitslosigkeit. Es soll den Verdienstausfall zumindest teilweise wieder ausgleichen. Damit helfen wir den Unternehmen Arbeitsplätze zu erhalten und die Existenzen der Menschen zu sichern“, betont Agenturchefin Helga Lutz.

Um allen Arbeitgebern einen möglichst breiten Überblick zu gewährleisten, sind hier die wichtigsten Infos zum Thema Kurzarbeit zusammengefasst.

Das ist neu:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese so genannten „Remanenzkosten“ in voller Höhe selbst übernehmen.
- Auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten, das war bisher nicht möglich.
- Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden, bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann.
- Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten, rückwirkend ausgezahlt und gelten bis 31.12.2020. Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen:
Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, der unvermeidbar und von vorübergehender Natur ist und der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Im Fall des Corona-Virus kann das zum Beispiel der Fall sein, wenn Lieferungen ausbleiben oder staatliche Schutzmaßnahmen (Anordnung des Gesundheitsamtes) dazu führen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird und dadurch ein Entgeltausfall für die Arbeitnehmer entsteht.

So geht´s:

Kurzarbeit anzeigen

- Kurzarbeit können Sie über diesen Vordruck anzeigen. Den unterzeichneten Vordruck (inkl. Kopie Gewerbeanmeldung und Vereinbarung mit den Beschäftigten) reichen Sie dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.
- Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme werden geprüft und die Arbeitsagentur entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung.
- Ist die Anzeige bewilligt, kann der Betrieb das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Kalendermonat beantragen.

Kurzarbeitergeld beantragen

- Den Leistungsantrag können Sie auch online ausfüllen oder ausdrucken > ausfüllen und per Post an uns senden. Weitere Hinweise zum Vordruck.

Kurzarbeitergeld abrechnen

- Die konkreten Ansprüche werden berechnet und nachträglich überwiesen. Das heißt: Der Arbeitgeber berechnet zunächst anhand der Berechnungstabelle die Höhe des Kurzarbeitergeld selbst, zahlt das Geld an seine Mitarbeiter aus und erhält es nachträglich von der Bundesagentur zurück.

Nutzen Sie dafür diese Vorlage und reichen diese mit Ihrem Antrag bei uns ein.

Wichtig:
Die Anzeige zum Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber in dem Monat eingereicht werden, in dem der Arbeitsausfall entsteht. Warten Sie keinesfalls bis zum letzten Tag des Monats.

Gezahlt wird Kurzarbeitergeld monatlich nachträglich. Die Höhe beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgeltes, lebt mindestens ein Kind im Haushalt werden 67 Prozent gezahlt.

Kontakt und Beratung:
Neben der Hotline für Arbeitgeber mit der Rufnummer **0800 45555 20** wurden weitere Kontaktmöglichkeiten für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld eingerichtet:

Arbeitgeberservice Plauen: plauen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Arbeitgeberservice Auerbach: auerbach.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Fax: 03741 23 1433

Internet: www.arbeitsagentur.de/plauen > Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld

Online-Angebot: https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen - Nutzung bei Vorliegen der Zugangsdaten der Jobbörse